

Satzung
der Fachschaft
für Ur- und Frühgeschichte

Beschlossene Fassung vom 13. August 2020

Präambel

Die Fachschaft für Ur- und Frühgeschichte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, im Folgenden kurz Fachschaft (FS) genannt, gibt sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel folgende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Fachschaft des Studiengangs PräHistorische Archäologie am Institut für Ur- und Frühgeschichte der CAU zu Kiel. In Zweifelsfällen findet der fünfte Abschnitt (§§ 23-28) der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Anwendung.

§ 2 Zusammensetzung und Gliederung

- (1) Die Fachschaft (FS) setzt sich aus den gewählten und nicht gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Gewählte und nicht gewählte Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (3) Über Neuaufnahmen in die FS von bei den Uniwahlen nicht gewählten Personen entscheidet die FS durch Abstimmung. Die Aufnahme erfolgt bei einfacher Mehrheit und wird im Protokoll vermerkt.
- (4) Die Mitgliedschaft für gewählte und nicht gewählte Mitglieder dauert bis zum Ende der Wahlperiode an.
- (5) Die Mitgliedschaft in der FS endet im Ausnahmefall verfrüht durch eigenen Entschluss oder durch Mehrheitsbeschluss der FS. Dem Mehrheitsbeschluss geht unangemessenes Verhalten voraus. Was genau darunter fällt, entscheidet der Mehrheitsbeschluss.

§ 3 Aufgaben der FS

- (1) Zu den Aufgaben der FS gehören:
 - a. die Betreuung der studentischen und fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden.
 - b. die Teilnahme an der Durchführung fachschaftsübergreifender Veranstaltungen und Projekte.
 - c. regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Fachschaftsvertreter-Konferenz (FVK). Nichterscheinen ist den Vorsitzenden der FVK im Voraus mitzuteilen.
 - d. Pflege regionaler, überregionaler und internationaler Beziehungen zu anderen Fachschaften (und vergleichbaren Gruppierungen) nationaler und internationaler Hochschulen und zum Dachverband Archäologischer Studierendenvertretungen e.V. (DASV e.V.).
- (2) Die FS bietet in der Vorlesungszeit bei Bedarf und nach Vereinbarung Sprechstunden und Beratungen an.

§ 4 Ämter

- (1) Alle Ämter werden aus der Mitte der Fachschaftsmitglieder gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Mitglieder, die ein Amt innehaben, verlieren ihr Amt durch
 - a. Rücktrittserklärung,
 - b. Austritt aus der Fachschaft,
 - c. Neubesetzung des Amtes durch Wahl der Fachschaftsmitglieder
 - d. Ende der Legislaturperiode.
- (3) Die Fachschaft wählt folgende Ämter:
 - a. eine Fachschaftsleitung,
 - b. eine Leitung der Kompetenzgruppe „Finanzen“,

- c. Jeweils eine Stellvertretung beider Ämter; eine Geschlechterparität ist anzustreben, jedoch nicht zwingend notwendig.
- (4) Eine Besetzung der Ämter in Personalunion ist zu vermeiden, jedoch grundsätzlich zulässig.
- (5) Bei Nichtbesetzung eines Amtes muss dieses durch Wahl schnellstmöglich neu besetzt werden.

§ 5 Kompetenzbereiche

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die Fachschaft in verschiedene Kompetenzbereiche. Ein Bei- oder Rücktritt zu oder aus einem Kompetenzbereich ist jederzeit möglich.
- (2) Die Mitglieder eines Kompetenzbereiches sind selbstständig für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich und sind berechtigt, eigenständige Entscheidungen innerhalb ihres Kompetenzbereiches zu treffen. Sie erstatten auf den FS-Sitzungen regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten und sind den übrigen Mitgliedern Rechenschaft über ihre Beschlüsse schuldig. Die Fachschaft hat durch einen Mehrheitsbeschluss als Kollegialorgan ein Vetorecht inne.
- (3) Die Kontrolle der Arbeit innerhalb der Kompetenzbereiche obliegt dem/der Vorsitzenden.
- (4) Die Fachschaftsleitung führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaft vor und führt sie aus. Sie wird von einer gleichberechtigten, gewählten Stellvertretung unterstützt und ggf. vertreten.
- (5) Die Leitung des Kompetenzbereichs „Finanzen“ und deren Stellvertretung bilden diesen Kompetenzbereich „Finanzen“ automatisch. Sie sind für das Kassen- und Buchführungswesen der FS verantwortlich. Diesem Kompetenzbereich müssen zwei Personen angehören.
- (6) Mit Ausnahme der durch die Ämter besetzten Kompetenzbereiche ist keine Ober- oder Untergrenze in Anzahl und Mitgliederzahl der Kompetenzbereiche festgeschrieben.

§ 6 FS-Sitzung

- (1) FS-Sitzungen finden in der Vorlesungszeit regelmäßig statt. In der vorlesungsfreien Zeit finden sie nur bei dringendem Anlass statt. Sie sind, falls nicht anders bestimmt, hochschulöffentlich (vgl. §10).
- (2) Von den Sitzungen werden interne Verlaufsprotokolle angefertigt.
- (3) Die Termine der FS-Sitzungen, die öffentlich sind und von allen Interessierten besucht werden können, werden auf der Internetpräsenz der FS (UFG-Homepage_Fachschaft, Facebook) und am Institut für Ur- und Frühgeschichte veröffentlicht.
- (4) Ein Protokoll gilt als von der Fachschaft genehmigt, sofern bis zur nächsten Fachschaftssitzung kein schriftlicher oder mündlicher Einspruch dagegen geäußert wird. Im Falle eines Einspruches genehmigt die Fachschaft ein Protokoll mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) FS-Sitzungen können online über geeignete Programme abgehalten werden und sind analogen Fachschaftssitzungen gleichwertig.
- (6) Die FS-Mitglieder sind zur Teilnahme an den FS-Sitzungen verpflichtet. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, so ist sich auf geeignetem Weg abzumelden.

§ 7 Die Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung obliegt der Fachschaftsleitung oder, in Abwesenheit, deren gewählter Stellvertretung.
- (2) Die Aufgaben der Sitzungsleitung bestehen in der Leitung der Diskussion, der Eröffnung und Schließung der Sitzung, der Erteilung des Rederechts und der Durchsetzung der Geschäftsordnung.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet die Sitzungsleitung über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungsleitung ist befugt, ein Mitglied zur Protokollführung zu bestimmen.

§ 8 Quorum

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird von der Sitzungsleitung das Quorum festgestellt.
- (2) Das Quorum kann bei Bedarf durch die Sitzungsleitung erneut festgestellt werden.
- (3) Ist mehr als die Hälfte der FS-Mitglieder anwesend, ist das Gremium beschlussfähig.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vor Beginn der Sitzung durch die Fachschaftsleitung oder deren gewählte Stellvertretung festgelegt. Änderungen und Ergänzungen können durch Vorschlag und konsensuale Zustimmung vorgenommen werden.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Debatte zum Tagesordnungspunkt.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Fachschaftssitzungen werden universitätsöffentlich durchgeführt.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch einen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 11 Wortmeldungen

- (1) Sollte es notwendig sein, ist die Sitzungsleitung berechtigt, eine Liste der Wortmeldungen anzufertigen und für deren Umsetzung zu sorgen.
- (2) Rederecht wird von der Sitzungsleitung erteilt und entzogen.

§ 12 Anträge und Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied den Wunsch nach geheimer Abstimmung äußert.
- (2) Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung eines Mitgliedes ist nicht zulässig. Bei Abwesenheit von Mitgliedern haben diese die Möglichkeit, ihre Stimme im Vorfeld schriftlich einzureichen.
- (3) Enthält sich mehr als die Hälfte der Mitglieder, ist die Abstimmung ungültig und wird wiederholt. Enthalten sich auch bei der zweiten Abstimmung mehr als die Hälfte der Mitglieder, sind bei der dritten Abstimmung keine Enthaltungen zulässig.
- (4) Sofern es in der Satzung nicht anders vermerkt ist, gilt eine Abstimmung als erfolgreich, sofern mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

§ 13 Änderung der Fachschaftssatzung

Zur Änderung der Fachschaftssatzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der FS-Sitzung.

§ 14 Kollisionsregelung

- (1) Sollten Teile dieser Fachschaftssatzung übergeordneten Gesetzen oder Vorschriften widersprechen, so gelten die Regeln der höherstehenden Gesetze oder Vorschriften.
- (2) Sollten einzelne Paragraphen oder Absätze ihre Gültigkeit verlieren, so behalten die übrigen Paragraphen und Absätze ihre Gültigkeit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Fachschaft und Veröffentlichung auf ihrer Internetpräsenz (UFG-Homepage_Fachschaft) in Kraft.